

- Der BGH hat Heimtücke in dem Fall verneint, dass ein **Erpresser**, der in einer von **ihm gesuchten Konfrontation** mit dem Erpressten und in dessen Angesicht im Begriff sei, seine Tat zu vollenden (Erzwingen der Geldübergabe oder Wegnahme des Geldes), nicht arglos im Sinne des Mordmerkmals der Heimtücke sei.<sup>1</sup>

Dem Urteil des BGH lag der Sachverhalt zugrunde, dass der Täter (T) von seinem früheren Freund (O) erpresst worden war, weil er mit illegalen CD-Raubkopien handelte. Nach neuerlichen, von T zunächst zurückgewiesenen Geldforderungen ließ er O und dessen Begleiter abends in seine Wohnung ein, obgleich O angekündigt hatte, er werde „das Geld eintreiben“ und T auch zusammenschlagen lassen. Nach einem Streit über die Geldforderung und sich daran anschließendem gemeinsamen Whiskeytrinken drohte O – der nun 2.500,- € verlangte – mit der Zerstörung der Wohnungseinrichtung und der Mitnahme von Einrichtungsgegenständen; er trat gegen die CD-Sammlung des T. Dieser erklärte sich schließlich bereit, den geforderten Betrag zu zahlen, wenn O „seine Sachen in Ruhe ließe“. Er holte aus einem Versteck im Bad seiner Einraumwohnung eine Tüte mit 2.500,- € und 500 US-Dollar. Diese nahm der Begleiter des O an sich. T, der wütend darüber war, dass O ihm sein gespartes Geld wegnehmen wollte, trat hinter O, fasste diesen am Kopf und schnitt ihm von hinten mit einem kleinen Küchenmesser mehrfach von links nach rechts durch den Hals. O verstarb noch in der Wohnung. Sein Begleiter konnte zunächst mit dem Geld flüchten.

Der *1. Strafsenat* des BGH hat die Verwirklichung des Mordmerkmals der Heimtücke verneint. Heimtücke setze nach ständiger Rechtsprechung u.a. voraus, dass der Getötete arglos gegenüber einem erheblichen Angriff auf seine körperliche Integrität oder gar auf sein Leben sei. Der Erpresser, der in einer von ihm gesuchten Konfrontation mit dem Erpressten und in dessen Angesicht im Begriff sei, seine Tat zu vollenden (Geldübergabe oder -wegnahme), sei nicht arglos im Sinne des Mordmerkmals der Heimtücke. Das gelte auch dann, wenn er mit einer Gegenwehr seines Opfers nicht rechne und von dieser überrascht sei. Denn der Erpresser sei der eigentliche Angreifer.<sup>2</sup> Dem Erpressten gestehe die Rechtsordnung das Notwehrrecht zu. Mit dessen Ausübung müsse jeder Angreifer in solcher Lage grundsätzlich rechnen. Grundsätzlich ergebe sich auch dann nichts anderes, wenn der Erpresste die Grenzen erlaubter Verteidigung überschreite. Da das Landgericht (die Vorinstanz) darüber hinaus mit rechtsfehlerhafter Begründung das Vorliegen einer objektiv gegebenen, zum Zeitpunkt des Tötungsakts andauernden Notwehrlage des Angeklagten verneint habe, müsse eine andere Strafkammer des Landgerichts nun auch prüfen, ob die Gegenwehr des T erforderlich und geboten war, um den Verlust des Geldes abzuwenden. Dabei werde zu erörtern sein, ob in der gegebenen Situation die Möglichkeit bestanden habe, noch rechtzeitig polizeiliche Hilfe zu erlangen. Auch werde die Frage zu beantworten sein, ob das Notwehrrecht des T einer Einschränkung unterlegen habe. Jedenfalls sei es abzulehnen, **eine Einschränkung des Notwehrrechts wegen des eigenen strafbaren Vorverhaltens** des T (Urheberrechtsverletzungen) anzunehmen. Denn dieses habe sich **nicht gegen Rechtsgüter** des Erpressers gerichtet und auch nicht im **unmittelbaren zeitlichen und räumlichen Zusammenhang** mit den Erpressungen gestanden. Auch das **Hereinlassen** des Erpressers **in die eigene Wohnung** führe für sich gesehen nicht zu einer Schmälerung der Notwehrbefugnis, weil es **kein rechtlich oder sozial-ethisch zu missbilligendes Vorverhalten** sei. Auf die in der

<sup>1</sup> BGH NJW **2003**, 1955, 1956 ff. (mit Bespr. v. *Quentin*, NStZ **2005**, 128). Vgl. aber BGHSt **48**, 255, 257 ff. (Tötung eines Familientyrannen), wo der BGH ohne jedes Problemverständnis Heimtücke bejaht.

<sup>2</sup> Vgl. die geradezu konträre Auffassung des BGH im Familientyrannenfall (BT I Rn 42 und 53).

Fachliteratur erwogene Einschränkung des Notwehrrechts für Fälle der sog. Schweigegelderpressung („**Chantage**“: Androhung kompromittierender Enthüllungen zum Zwecke der Erpressung) brauchte der *Senat* nicht näher einzugehen, weil der Erpresser hier eine „**gemischte Drohkulisse**“ aufgebaut und auch mit Sachbeschädigungen und dem Einsatz räuberischer Mittel gedroht bzw. begonnen hatte.

Bewertung: Der BGH versucht also, mit Hilfe der Elemente der Notwehr das Tatbestandsmerkmal der Heimtücke einzuschränken und sogar zu verneinen. Zwar ist eine einschränkende Auslegung des höchst unbestimmten und damit fraglichen Merkmals der Heimtücke grundsätzlich zu begrüßen, jedoch ist dazu die Heranziehung der Elemente der Notwehr ungeeignet. Denn zum einen sind die Problemlagen beider Begriffe nicht deckungsgleich, und zum anderen stehen beide Begriffe auf verschiedenen Stufen des Deliktsaufbaus: Während die Heimtücke den Tatbestand beschreibt, betrifft die Notwehr die Ebene der Rechtswidrigkeit. Der BGH vermischt die rechtsdogmatisch strikt zu trennenden Deliktsstufen und nimmt – versteckt über die Elemente der Notwehr – letztlich eine negative Typenkorrektur vor, die er sonst durchweg ablehnt. Offenbar wollte er einen offenen Bruch mit seiner ständigen Rechtsprechung vermeiden. Eine solche Vorgehensweise ist unredlich und auch in der Sache wenig überzeugend, wengleich eine restriktive Handhabung des Heimtücke-merkmals zu begrüßen ist.